

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 6/13 S

L 1 SO 84/12 B ER u. L 1 SO 85/12 B (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 SO 103/12 ER (SG Koblenz)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landrat des Westerwaldkreises,
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Koblenz hat es abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, mit Wirkung vom 17.4.2012 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter Berücksichtigung der Rentenansprüche der Antragstellerin in Höhe von 169,01 Euro zu gewähren sowie der Antragstellerin Prozesskostenhilfe zu gewähren (*Beschluss vom 23.8.2012*); das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Beschwerden dagegen als unbegründet zurückgewiesen (*Beschluss vom 31.1.2013*). Die Antragstellerin hat selbst mit einem am 20.2.2013 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt und mit E-Mail vom 27.2.2013 "vorsichtshalber" Klage erhoben.
- 2 Die Beschwerde ist unstatthaft und bereits deshalb unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 31.1.2013 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar. Die Entscheidung erfolgt deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG. Die E-Mail vom 27.2.2013 wurde zur weiteren Veranlassung an das Sozialgericht Koblenz abgegeben.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

